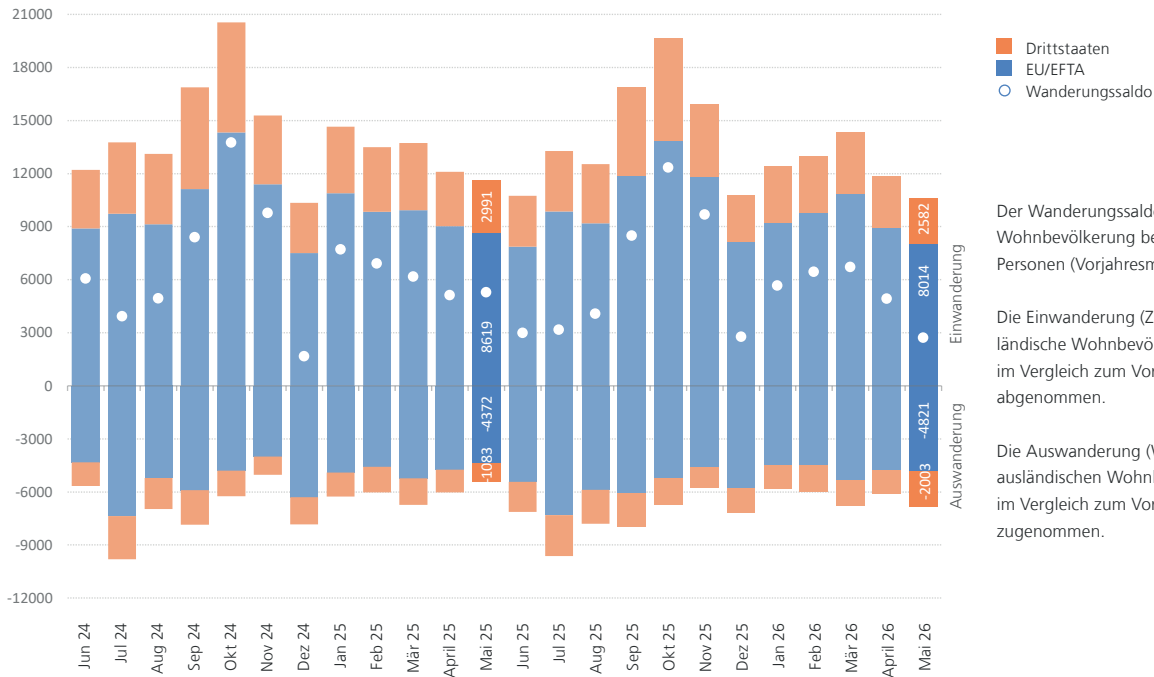




# Statistik Zuwanderung – Mai 2026

## Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo

### Ständige ausländische Wohnbevölkerung

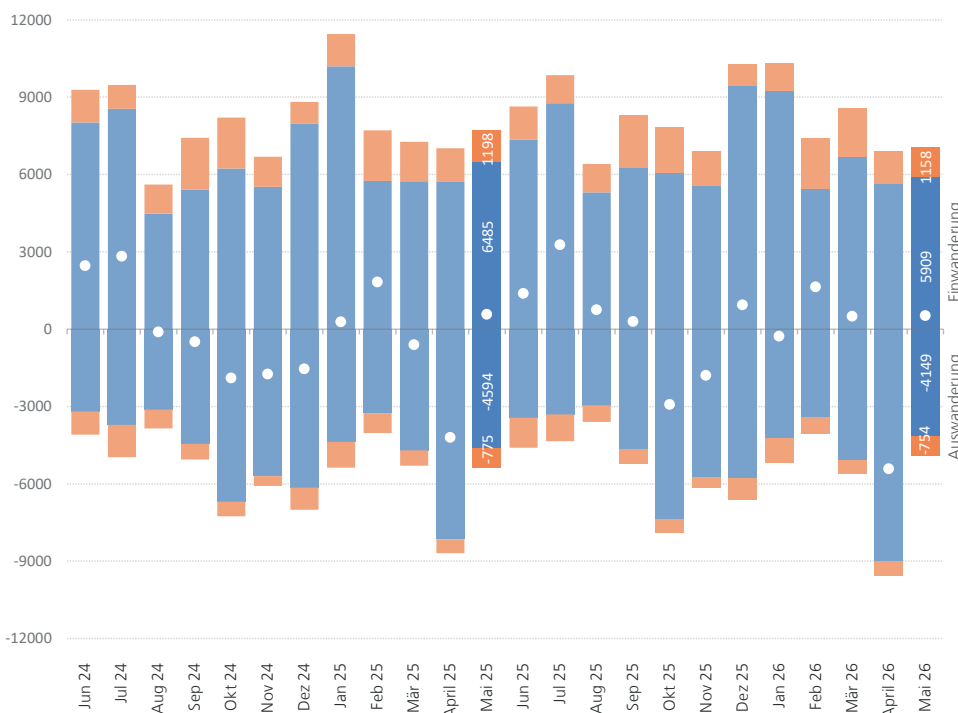


Der Wanderungssaldo der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug im Mai 2026 2718 Personen (Vorjahresmonat: 5286).

Die Einwanderung (Zuzug) in die ständige ausländische Wohnbevölkerung hat im Mai 2026 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 8,7 % abgenommen.

Die Auswanderung (Wegzug) aus der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung hat im Mai 2026 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 25,1 % zugenommen.

### Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



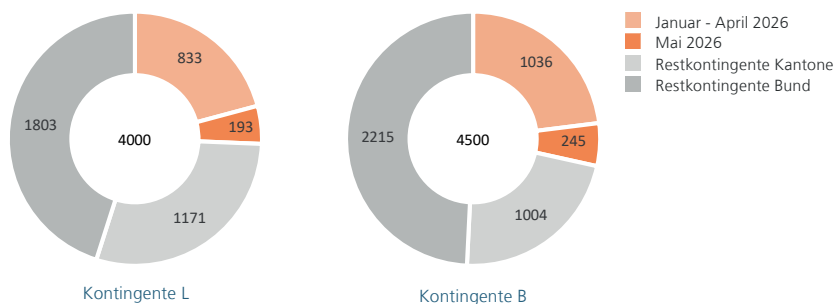
Der Wanderungssaldo der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug im Mai 2026 517 Personen (Vorjahresmonat: 567).

Die Einwanderung (Zuzug) in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung hat im Mai 2026 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 8,0 % abgenommen.

Die Auswanderung (Wegzug) aus der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung hat im Mai 2026 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 8,7 % abgenommen.

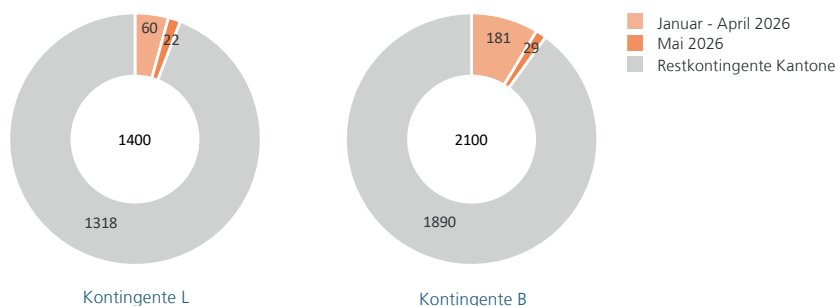
# Ausschöpfung der kontingentierten Aufenthaltsbewilligungen

## Drittstaaten



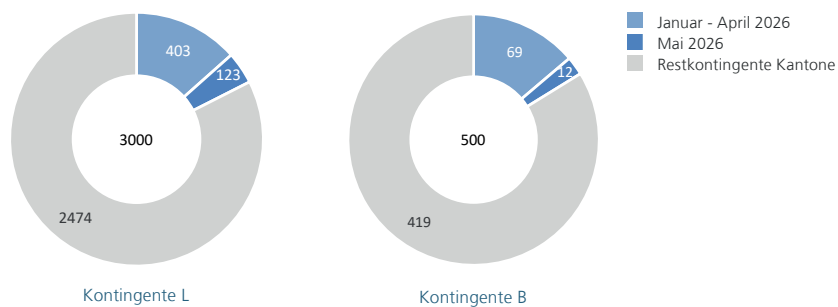
Für Erwerbstätige aus Drittstaaten stehen 2026 4000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 4500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Bis Ende Mai 2026 wurden 26 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 28 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Mai 2026 1171 L- und 1004 B-Kontingente. In der Bundesreserve befinden sich 1803 L- und 2215 B-Kontingente. Zusätzlich stehen aus der Vorjahresreserve 1506 L- und 1167 B-Kontingente zur Verfügung.

## Vereinigtes Königreich (UK)



Für Erwerbstätige aus dem UK stehen 2026 1400 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 2100 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende Mai 2026 wurden 6 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 10 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände für das laufende Jahr betragen Ende Mai 2026 1318 L- und 1890 B-Kontingente.

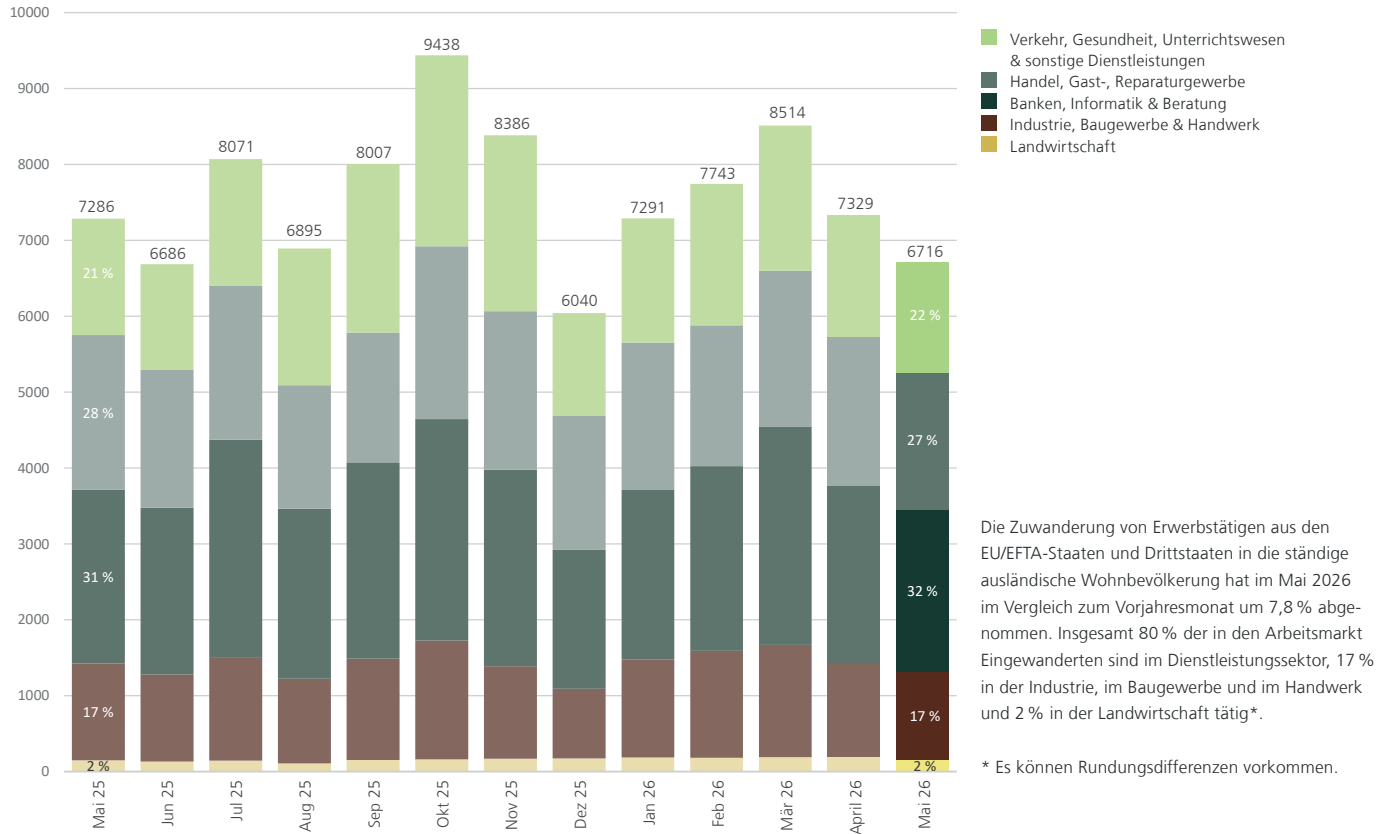
## Dienstleistungserbringende EU/EFTA (> 120 Tage pro Jahr)



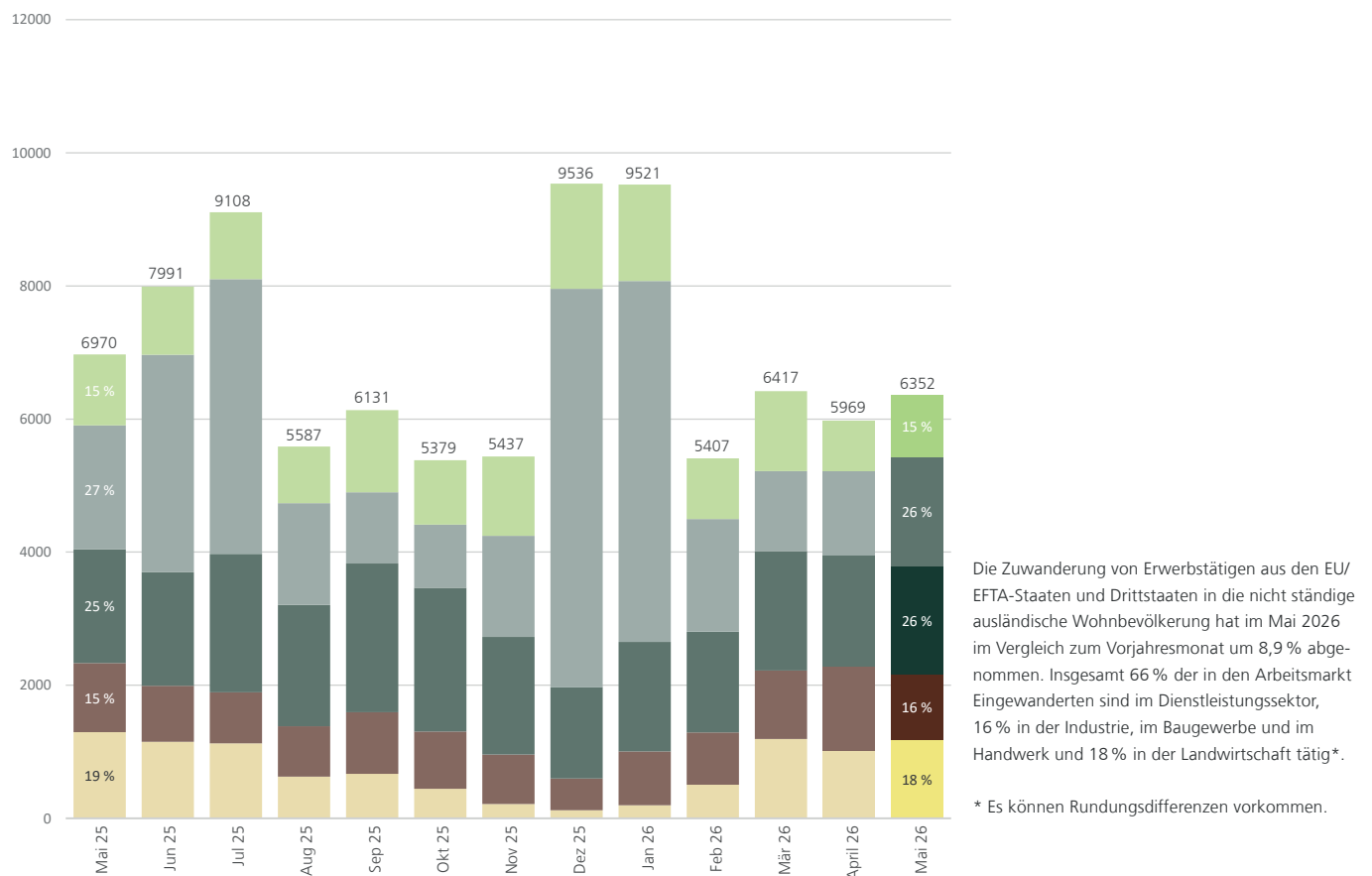
Für Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Staaten stehen 2026 3000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende Mai 2026 wurden 18 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 16 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände für das laufende Jahr betragen Ende Mai 2026 2474 L- und 419 B-Kontingente. Zusätzlich stehen aus der Vorjahresreserve 1593 L- sowie 292 B-Kontingente zur Verfügung.

# Einwanderung mit Erwerb nach Wirtschaftssectoren und Branchen

## Ständige ausländische Wohnbevölkerung



## Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



# Definition der Begriffe

**AIG:** Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20).

**Auswanderung (Wegzug):** Der ständigen oder nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung angehörende ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) die Schweiz verlassen. Auswanderung (Wegzug) = Effektive Auswanderung + Statuswechsel Abnahme. Einbürgerungen und Todesfälle zählen nicht zur Auswanderung.

**Dienstleistungserbringende EU/EFTA:** Die Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen mit Sitz in der EU/EFTA für einen Zeitraum von mehr als 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Dies betrifft entsandte Arbeitnehmende eines Unternehmens mit Sitz in der EU/EFTA unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit sowie selbständige Dienstleistungserbringende mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit und Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA. Die zur Erbringung einer Dienstleistung erteilten Bewilligungen werden gemäss VZAE den Kontingenten angerechnet, wenn der Aufenthalt mehr als 120 Tage pro Kalenderjahr beträgt.

**Drittstaatsangehörige:** Personen, die nicht Staatsangehörige der EU/EFTA sind.

**EFTA:** Zu den EFTA-Staaten gehören - neben der Schweiz - Island, Liechtenstein und Norwegen. Für diese Länder gilt die Personenfreizügigkeit gemäss den Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der EFTA (EFTA-Übereinkommen) (SR 0.632.31).

**Einwanderung (Zuzug):** Ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) in die Schweiz eingewandert sind. Einwanderung (Zuzug) = Effektive Einwanderung + Übertritt aus dem Asylbereich + Statuswechsel Zunahme. Die Geburten zählen nicht zur Einwanderung.

**EU:** Europäische Union. Die 27 Mitgliedstaaten der EU sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

**FZA:** Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union (SR 0.142.112.681).

**Ständige ausländische Wohnbevölkerung:** Enthalten sind alle ausländischen Staatsangehörigen mit einer Niederlassungsbewilligung C, einer Aufenthaltsbewilligung B, einer Kurzaufenthaltsbewilligung L  $\geq$  12 Monate (inklusive Übertritte aus dem Asylbereich). Nicht dazu zählen Asylsuchende, Schutzbedürftige, vorläufig Aufgenommene, Diplomatinnen und Diplomaten mit einer Aufenthaltsbewilligung des EDA, die internationalen Funktionärinnen und Funktionäre sowie deren Familienangehörige, sofern diese keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Daten des SEM beruhen auf den erteilten Bewilligungen. Das Bundesamt

für Statistik (BFS) beziffert die ständige ausländische Wohnbevölkerung nach einem demografischen Ansatz und verwendet eine weiter gefasste Definition als jene des SEM, siehe [Webseite](#) des BFS.

**Vereinigtes Königreich (UK):** UK hat die EU am 31. Januar 2020 verlassen. Bis 31. Dezember 2020 (Übergangsphase) blieb das FZA auf UK anwendbar. Seit 1. Januar 2021 gelten Staatsangehörige des UK als Drittstaatsangehörige und unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG).

**VZAE:** Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (RS 142.201).

**Wanderungssaldo:** Differenz zwischen der Einwanderung (Zuzug) und der Auswanderung (Wegzug) von ausländischen Staatsangehörigen, jeweils bezogen auf die ständige oder nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung. Dabei werden auch die beiden Kategorien «Reaktivierung Aufenthalt» sowie «Übriger Abgang» (registertechnisch bedingte Korrekturen der Bewegungen der ständigen und nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung) mitgezählt.

**Wirtschaftssektor:** Klassifizierung der ausländischen Erwerbstätigen basierend auf der «Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige 1985» (ASW), herausgegeben vom Bundesamt für Statistik. Unter die «sonstigen Dienstleistungen» fallen insbesondere die Nachrichtenübermittlung und die öffentlichen Verwaltungen.